

**Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**  
**-Landessozialamt (LS)-**

Postfach 10 08 44  
31108 Hildesheim

Domhof 1  
31134 Hildesheim

M E R K B L A T T

über die Kapitalisierung der Grundrente in der Kriegsopferversorgung nach den §§ 72 bis 80  
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit dem Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV

---

Mit dem Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV ist für die Kapitalisierung der Beschädigten- und der Witwengrundrente ein neuer Finanzierungsweg beschrrieben worden. Die KfW Bankengruppe, Ludwig – Erhard – Platz 1 - 3, 53179 Bonn, zahlt den in Betracht kommenden Kapitalisierungsbetrag gegen Abtretung der kapitalisierten Grundrente. Die Zinsen, Kosten und Gebühren durch das Rentenkapitalisierungsverfahren trägt ausschließlich der Bund.

Das Rentenkapitalisierungsgesetz – KOV bestimmt, dass für die Rentenkapitalisierung die sachlich – rechtlichen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kapitalabfindung unverändert Anwendung finden. Zuständigkeit, Verwaltungsverfahren und Rechtsweg richten sich nach den bisher bei der Gewährung von Kapitalabfindungen anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen. Die für Empfänger einer Kapitalabfindung vorgesehenen steuer- und gebührenrechtlichen Vergünstigungen gelten für Empfänger eines Kapitalisierungsbetrages in gleicher Weise.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Rentenkapitalisierungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Bescheiderteilung ist die Versorgungsverwaltung zuständig. Bei der Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung des Kapitalisierungsbetrages wirken – soweit erforderlich – die Fürsorge- und Hauptfürsorgestelle mit.

Bei der Rentenkapitalisierung handelt es sich um eine Kannleistung. Es besteht auf sie daher kein Rechtsanspruch.

Die nachstehenden Ausführungen geben in Kurzform einen Überblick über die Voraussetzungen für eine Rentenkapitalisierung und den Verfahrensablauf.

1. Antragsberechtigte für eine Rentenkapitalisierung:

- a) Beschädigte, die eine Rente erhalten;
- b) Witwen mit Anspruch auf Rente oder Beihilfe (§ 48 BVG);
- c) Ehefrauen Verschollener, die Versorgung nach § 52 BVG erhalten.

2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Das 55. Lebensjahr darf noch nicht überschritten sein. Ausnahmsweise ist eine Rentenkapitalisierung auch nach dem 55. Lebensjahr zulässig, jedoch dann nicht mehr, wenn der Antrag erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt wird.
- b) Der Versorgungsanspruch muss anerkannt sein und die Grundrente in Höhe des beantragten Kapitalisierungsbetrages für die Abtretung an die KfW Bankengruppe zur Verfügung stehen.
- c) Es darf nicht zu erwarten sein, dass die Rente innerhalb des Abtretungszeitraumes wegfallen wird.
- d) Für die nützliche Verwendung des Geldes muss Gewähr bestehen. Hierzu gehört auch, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers und seiner Familie nach Kapitalisierung der Grundrente sichergestellt bleibt.

3. Eine Rentenkapitalisierung kann für die nachstehenden Zwecke gewährt werden:

- a) Zum Erwerb eines Baugrundstücks in der Absicht, innerhalb von längstens fünf Jahren ein Wohnhaus zur Eigennutzung zu erstellen. Zum Erwerb eines Wohnhauses, sofern der Antragsteller in dem zu erwerbenden Hause eine Wohnung bezieht.
- b) Zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen und eigengenutzten Grundbesitzes. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung des Grundbesitzes oder der Hebung seiner Ertragsfähigkeit dienen, wie z. B. Entschuldung und Verbesserung der Belastungsverhältnisse des Grundstücks, sofern die Belastung mit dem Erwerb oder einer Wertsteigerung des Grundstücks zusammenhängt. Abwendung einer drohenden Zwangsversteigerung, Ausbau, Erweiterung, Instandsetzung oder Modernisierung von Wohngebäuden.
- c) Zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eines Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG).
- d) Zur Finanzierung eines Kaufeigenheimes, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Trägerkleinsiedlung, wenn die baldige Übertragung des Eigentums auf den Antragsteller sichergestellt ist.

- e) Zum Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist und des Fortbestehen des Dauerwohnrechts im Falle der Zwangsversteigerung nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes vereinbart wird.
- f) Zum Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn hierdurch die Anwartschaft auf baldige Übertragung eines Familienheims, einer Eigentumswohnung oder einer Siedlerstelle sichergestellt wird.
- g) Zur Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages mit einer Bausparkasse, wenn der Bausparvertrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen und eigengenutzten Grundbesitzes verwendet werden soll.

Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Miteigentum oder das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum steht das Wohnungserbbaurecht gleich.

#### 4. Höhe des Kapitalisierungsbetrages:

Die Rentenkaptalisierung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Wird nur ein Teil der zustehenden Grundrente kapitalisiert, wird der nicht kapitalisierte Teil der Grundrente weitergezahlt. Während des Abtretungszeitraumes eintretende gesetzliche Erhöhungen der Grundrente (Rentenanpassungen) werden ebenfalls ausgezahlt, können aber auf Antrag auch kapitalisiert werden, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Als Kapitalisierungsbetrag wird das Neunfache des der Rentenkaptalisierung zugrunde liegenden Jahresbetrages (= 108-facher Monatsbetrag) gezahlt.

Bei einer Antragstellung nach Vollendung des 60. Lebensjahres beschränkt sich der Kapitalisierungsbetrag auf das 57-fache des zugrunde liegenden Monatsbetrages, der dann für einen Zeitraum von fünf Jahren an die KfW Bankengruppe abgetreten wird.

#### 5. Antragstellung und Prüfungsverfahren:

Bevor der Antrag auf Rentenkaptalisierung gestellt wird, muss der Antragsteller eingehend prüfen und überlegen, ob der mit dem Kapitalisierungsbetrag verfolgte Zweck verwirklicht werden kann, welcher Gesamtbetrag zur Durchführung des Vorhabens benötigt wird und, wenn der Kapitalisierungsbetrag allein nicht ausreicht, wie die außerdem erforderlichen Geldmittel beschafft werden können. Es ist so zu planen, dass die mit dem Grundbesitz verbundenen laufenden Lasten (Zinsen, Tilgung, Steuern, Anliegerbeiträge, Rücklagen für Instandhaltungen, Rentenausfall durch Kapitalisierung usw.) unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse aufgebracht werden können, damit der Grundbesitz und damit auch der Kapitalisierungsbetrag nicht durch eine spätere Zwangsversteigerung verloren gehen.

Der Antrag soll an die zuständige Außenstelle (vormals Versorgungsamt) gerichtet werden und erkennen lassen, welchen Zweck und in welcher Höhe die Rentenkaptalisierung begehrt wird. Die Außenstelle legt den Antrag dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) vor. Das LS entscheidet, ob eine Beteiligung der zuständigen Fürsorgestelle und der Hauptfürsorgestelle erforderlich ist. Gleichzeitig wird die erforderliche ärztliche Untersuchung veranlasst, wenn kein verwertbares Vergleichsgutachten vorliegt. Die Untersuchung erstreckt sich auf den gesamten Gesundheitszustand des Antragstellers. Das gilt auch für Witwen/Witwer und für Ehegatten Verschollener. Über den Gang des Verfahrens wird der Antragsteller schriftlich unterrichtet.

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Der Antragsteller selbst kann aber zu einer Beschleunigung wesentlich beitragen, wenn er die erforderlichen Antragsunterlagen der anfordernden Stelle schnellstens vorlegt.

#### 6. Bescheiderteilung :

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erteilt das LS dem Antragsteller einen Feststellungsbescheid, in dem die Höhe des Kapitalisierungsbetrages, der Verwendungszweck sowie die im Einzelfall für erforderlich gehaltenen Auflagen und Voraussetzungen, unter denen eine Rückforderung in Betracht kommt, angegeben sind. Der Feststellungsbescheid wird Bestandteil des vom Antragsteller mit der KfW Bankengruppe nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Rentenkaptalisierungsvertrages.

Solange dem Antragsteller der Feststellungsbescheid des LS nicht vorliegt, dürfen keine bindenden Verträge abgeschlossen oder sonstige Verpflichtungen eingegangen werden, die mit dem beantragten Kapitalisierungsbetrag erfüllt werden sollen. Es empfiehlt sich daher, zunächst nur unverbindliche Vertragsangebote einzureichen. Geht der Antragsteller dennoch vorzeitige Bindungen ein, so gehen diese ausschließlich zu seinen Lasten und bilden keinen Grund für die Berücksichtigung des Antrages.

## 7. Rentenkaptalisierungsvertrag und weitere Abwicklung des Verfahrens:

- a) Der vorbereitete Rentenkaptalisierungsvertrag wird dem Versorgungsberechtigten in vierfacher Ausfertigung zusammen mit dem Feststellungsbescheid vom LS übersandt. Der Versorgungsberechtigte hat die vier Vertragsausfertigungen zu unterschreiben und alle Ausfertigungen an das LS zurückzusenden. Zwei der vom Versorgungsberechtigten unterschriebenen Vertragsausfertigungen übersendet das LS der KfW Bankengruppe zur Unterschrift. Die übrigen zwei Vertragsausfertigungen verbleiben bei der Versorgungsverwaltung.
- b) In dem Rentenkaptalisierungsvertrag verpflichtet sich die KfW Bankengruppe, dem Versorgungsberechtigten kosten- und gebührenfrei den im Feststellungsbescheid genannten Kapitalisierungsbetrag an das vom Antragsteller angegebene Geldinstitut auszuzahlen. Der Versorgungsberechtigte überträgt im Vertrag der KfW Bankengruppe seinen Anspruch auf Zahlung der der Kapitalisierung zugrunde liegenden (Teil-)Grundrente auf die Dauer von **zehn** (bzw. **fünf**) Jahren, beginnend mit dem Ersten des auf die Auszahlung folgenden zweiten Monats.
- c) Die Überweisung des Kapitalisierungsbetrages durch die KfW Bankengruppe an das im Bescheid genannte Geldinstitut erfolgt grundsätzlich, sobald eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides mit den vom Versorgungsberechtigten unterschriebenen Vertragsausfertigungen bei der KfW Bankengruppe eingegangen sind.
- d) Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Kapitalisierungsbetrages kann angeordnet werden, dass die Veräußerung und die Belastung des damit erworbenen oder wirtschaftlich gestärkten Grundstücks, Erbbaurechts Wohnungseigentums oder Wohnungserbbaurechts innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung des LS zulässig sind. Die Rentenkaptalisierung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass vom Versorgungsberechtigten die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe des Kapitalisierungsbetrages an bereiter Stelle im Grundbuch bewilligt und beantragt wird. Als Berechtigter ist in das Grundbuch die Bundesrepublik Deutschland (Kriegsopferversorgung) einzutragen.
- e) Rückzahlungsansprüche aus dem Rentenkaptalisierungsvertrag (z.B. bei nicht fristgerechter Verwendung oder Vereitelung des Verwendungszwecks durch Aufgabe des Eigentums bzw. der Eigennutzung) werden für die Bundesrepublik Deutschland vom LS geltend gemacht.
- f) Einem Antrag auf Rücktritt vom Rentenkaptalisierungsvertrag kann das LS gemäß § 4 des Rentenkaptalisierungsgesetzes – KOV nur dann entsprechen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

## 8. Kostenfreiheit für Beurkundungen und Beglaubigungen:

Nach § 64 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18.08.1980 (BGBl. I Seite 1469) sind Beurkundungen und Beglaubigungen, die im Recht der sozialen Entschädigung für erforderlich gehalten werden, kostenfrei.

## 9. Steuerliche Vergünstigungen:

Nach § 36 des Grundsteuergesetzes kann für die Dauer des Abtretungszeitraumes die Grundsteuer für Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen ermäßigt werden, wenn zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung des Grundbesitzes ein Kapitalisierungsbetrag gewährt worden ist. Diese Vergünstigung ist unter Vorlage des Feststellungsbescheides **und** der Benachrichtigung des Versorgungsamts über die Dauer der Grundrentenabtretung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Dies gilt jedoch **nicht** für Versorgungsberechtigte, die eine Rente nach einem Gesetz erhalten, das das BVG lediglich für anwendbar erklärt (z.B. SVG).

## 10. Auskunftserteilung :

Wenden Sie sich in allen die Rentenkaptalisierung betreffenden Fragen an Ihre örtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, an die für Sie zuständige Außenstelle oder an das LS in Hildesheim, aber **nicht** an die KfW Bankengruppe.

## HINWEISE

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Kapitalisierung der Grundrente werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Beim Erwerb eines Baugrundstücks

- a) Kaufangebot oder nicht verbindlicher Vorvertrag.
- b) Bescheinigung der Gemeinde, dass das Grundstück Bauland ist und ein Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz nicht ausgeübt wird. Darin soll nach Möglichkeit auch angegeben sein, in welcher Höhe voraussichtlich Anliegerbeiträge zu zahlen sind.
- c) Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung, wenn die Gesamtaufwendungen den beantragten Kapitalisierungsbetrag übersteigen.

2. Beim Erwerb oder Bau eines Wohnhauses, Eigenheims, Wohnungseigentums oder einer Kleinsiedlung

- a) Kaufangebot oder nicht verbindlicher Vorvertrag.
- b) Grundbuchblattabschrift (letzte Eintragungsnachricht des Amtsgerichts reicht aus).
- c) Gesamtkostenübersicht und –finanzierungsplan. \*)

3. Beim Erwerb eines Dauerwohnrechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Über die Voraussetzungen, die im einzelnen zur Begründung eines Dauerwohnrechts nach dem WEG erfüllt sein müssen, wird der Antragsteller auf eine entsprechende Anfrage beim LS in Hildesheim durch ein besonderes Schreiben aufgeklärt.

4. Beim Erwerb der eigenen Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

- a) Nicht verbindliches Angebot mit Angabe der zu erwartenden Erwerbskosten.
- b) Eine Erklärung des Unternehmens, dass die Anwartschaft auf baldige Übereignung eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder Siedlerstelle für den Versorgungsberechtigten sichergestellt ist.

5. Bei einer Finanzierung eines eigenen Bausparvertrages

Bestätigung der Bausparkasse nach Vordruck. \*)

6. Bei wirtschaftlicher Stärkung eigenen und eigengenutzten Grundbesitzes

A) Bei Ausbau-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen:

- a) Voranschläge über die voraussichtlich entstehenden Kosten.
- b) Kostenzusammenstellung und Finanzierungsplan. \*)
- c) Nachweise über die gesicherte Gesamtfinanzierung, wenn die Gesamtaufwendungen den beantragten Kapitalisierungsbetrag übersteigen.

B) Bei Entschuldungsmaßnahmen:

Bei Ablösung eines Baudarlehens / Bauspardarlehens eine Bestätigung des Darlehnsgebers über die Höhe und die Verwendung des Darlehens sowie über Höhe der z.Zt. noch bestehenden Restschuld. Aus der Bestätigung muss außerdem zu ersehen sein, in welcher Höhe und unter welcher Nummer in Abteilung III des Grundbuches der Darlehensbetrag ggf. dinglich gesichert ist. \*)

Bei A) und B) ebenfalls erforderlich:

- I. Grundbuchblattabschrift (letzte Eintragungsnachricht des Amtsgerichts reicht aus).
- II. Belastungsberechnung für den Grundbesitz. \*)

7. Bei der Abwendung von Zwangsmaßnahmen:

- a) Zusammenstellung der Gläubigerforderungen. \*)
- b) Belastungsberechnung für den Grundbesitz. \*)
- c) Grundbuchblattabschrift, die den entsprechenden Zwangsvermerk enthält.

In allen Fällen sind Nachweise über die Höhe der monatlichen Brutto- und Nettoeinkünfte erforderlich. Im übrigen behält das LS sich vor, die für eine Entscheidung außerdem notwendigen Unterlagen anzufordern.

\*) Hierfür stellt das LS Vordrucke zur Verfügung.